

Brüssel, den 19. November 2021
(OR. en)

13725/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0203(COD)**

**ENER 475
ENV 840
TRANS 656
ECOFIN 1071
RECH 498
CLIMA 350
IND 329
COMPET 788
CONSOM 253
CODEC 1439
IA 183**

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 10745/21 + ADD 1

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Energieeffizienz (Neufassung)
– Sachstandsbericht

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat den eingangs genannten Vorschlag am 14. Juli 2021 als Teil des Pakets „Fit für 55“ vorgelegt, mit dem der europäische Grüne Deal umgesetzt werden soll und dem nachgebesserten verbindlichen Klimaziel der EU, die EU-internen Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken, Folge geleistet wird, das mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 10./11. Dezember 2020 gebilligt wurde¹.

¹ Dok. 22/20 EUCO.

2. Die Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie ist insbesondere darauf ausgerichtet, den Zielwert für die Verringerung des Energieverbrauchs auf EU-Ebene zu aktualisieren und so festzusetzen, dass das Ziel einer Verringerung der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % tatsächlich erreicht werden kann. Außerdem soll sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten weiterhin konsequent Energieeffizienzmaßnahmen umsetzen, die sowohl den Zielen auf EU-Ebene als auch ihren in den nationalen Energie- und Klimaplänen dargelegten nationalen Zielsetzungen genügen.
3. Insbesondere wird in der Richtlinie eine verbindliche Verringerung des Energieverbrauchs auf EU-Ebene von 9 % gegenüber dem Referenzszenario 2020² vorgeschlagen, während die nationalen Beiträge zum EU-Ziel, die auf der Grundlage einer neu vorgeschlagenen Formel berechnet werden, indikativ bleiben. Was die jährlichen Energieeinsparverpflichtungen betrifft, so wird vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten jedes Jahr neue Energieeinsparungen in Höhe von 1,5 % erreichen, Energiesparmaßnahmen vorrangig für sozial schwache Haushalte durchführen und verschiedene weitere Maßnahmen zu deren Unterstützung ergreifen. Mit dem Vorschlag werden außerdem neue Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs in Gebäuden des öffentlichen Sektors eingeführt und strengere Kriterien für neue oder modernisierte effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme festgelegt, bei denen ein höherer Anteil erneuerbarer Energien zum Einsatz kommen muss.
4. Die Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses bzw. des Ausschusses der Regionen stehen noch aus.
5. Die Prüfung des oben genannten Vorschlags durch das Europäische Parlament wurde dem Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie zugewiesen (ITRE, MdEP Niels Fuglsang (DK), S&D, Berichterstatter).
6. In diesem Bericht werden der Sachstand bei dem Dossier und die wichtigsten in den Vorbereitungsgremien des Rates bisher erörterten Fragen dargelegt. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter und der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) werden ersucht, diesen Sachstandsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

² Dieses Ziel setzt eine Verringerung des Endenergieverbrauchs um 36 % und einer Verringerung des Primärenergieverbrauchs um 39 % gegenüber dem bisher für die Zielberechnungen zugrunde gelegten Referenzszenario von 2007 voraus.

7. Ferner hat der Vorsitz einen Bericht (Dok. 13977/21) erstellt, in dem nicht nur in Bezug auf diesen Vorschlag, sondern auch auf das Paket „Fit für 55“ insgesamt der allgemeine Sachstand festgehalten und ein Gesamtüberblick über die erzielten Fortschritte gegeben werden soll. Im Mittelpunkt des Berichts stehen die horizontalen Aspekte des Pakets wie die Verflechtungen zwischen den Vorschlägen und die wichtigsten Fragen, die in den bisherigen Beratungen angesprochen wurden. Dieser Bericht wurde als Hintergrunddokument an alle Ratsformationen verteilt, die für die verschiedenen Vorschläge des Pakets zuständig sind.

II. SACHSTAND

8. Die Gruppe „Energie“ hat den vorgeschlagenen Richtlinienentwurf zwischen Juli und November eingehend geprüft. Die Folgenabschätzung wurde am 2. September 2021 vorgelegt und erörtert; dabei stellten die Delegationen insbesondere Rückfragen zur Berechnung des Gesamtziels der EU für Energieeinsparungen und zu den Auswirkungen der überarbeiteten Richtlinie auf nationaler Ebene. Sie interessierten sich auch dafür, in welchem Bezug die anhand der neu vorgeschlagenen Formel berechneten nationalen Beiträge zu dem EU-Ziel stehen, welcher Kosteneffizienzansatz in der Folgenabschätzung verwendet wird und wie der Verwaltungsaufwand bezüglich verschiedener Bestimmungen der Richtlinie bewertet wird. Im Zuge der weiteren Beratungen wurde eine erste eingehende Prüfung der Artikel und Anhänge des Vorschlags vorgenommen.
9. Alle Delegationen haben einen Prüfungsvorbehalt und/oder einen Parlamentsvorbehalt zu dem Text eingelegt und prüfen derzeit noch die Bestimmungen des Richtlinienentwurfs.

A. Allgemeine Standpunkte

10. Grundsätzlich brachten die Delegationen durchweg ihre Unterstützung für Energieeffizienzmaßnahmen zum Ausdruck und waren sich einig über deren vielfältigen Nutzen und die wichtige Rolle, die sie bei der Dekarbonisierung der europäischen Wirtschaft, der Verwirklichung der ehrgeizigeren Klimaschutzziele bis 2030 und der Erreichung von Klimaneutralität bis 2050 spielen sollten. Zugleich äußerten viele Delegationen Bedenken hinsichtlich der hoch gesteckten Ziele des Vorschlags insgesamt, sie betonten, dass Flexibilität bei der Umsetzung der kosteneffizientesten politischen Maßnahmen erforderlich sei, um die gewünschten Ziele zu erreichen, und hoben in diesem Zusammenhang die Bedeutung nationaler Besonderheiten hervor. Die Delegationen stimmten den Zielen zwar zu, sprachen sich aber auch dafür aus, den Verwaltungsaufwand auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Ferner ist anzumerken, dass viele Delegationen in der ersten Runde der Beratungen unter slowenischem Vorsitz nur vorläufige Bemerkungen vorgelegt und sich vor allem darauf beschränkt hatten, ein eindeutiges Verständnis des Kommissionsvorschlags sicherzustellen, um dessen Auswirkungen auf nationaler Ebene und im Hinblick auf andere, bereits vorliegende oder anstehende Vorschläge des Pakets „Fit für 55“ bewerten zu können.

B. Wichtigste Fragen

Neues EU-Ziel für 2030 (Artikel 4)

11. Einige Delegationen begrüßten das ambitioniertere Ziel auf EU-Ebene. Viele von ihnen äußerten jedoch Bedenken hinsichtlich der höheren Zielvorgabe und erkundigten sich, in welcher Weise die Kommission bei der Festlegung dieses Ziels der Kosteneffizienz und dem technischen und wirtschaftlichen Potenzial der Mitgliedstaaten Rechnung getragen habe. Mehrere Delegationen erklärten, dass die nationalen Beiträge zum EU-Ziel indikativ bleiben und ihre jeweiligen nationalen Ziele weiterhin entweder für den Primär- oder den Endenergieverbrauch angegeben werden müssten. Sie verlangten eine eingehende Prüfung der in diesem Artikel festgelegten Kriterien und der neuen verbindlichen Formel zur Berechnung der nationalen Beiträge, die insbesondere Zweifel daran aufkommen ließ, ob sie genügend Flexibilität lässt, um den nationalen Besonderheiten und dem jeweiligen Energiesparpotenzial der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Energieeinsparverpflichtung (Artikel 8)

12. Was die Erhöhung der Energieeinsparverpflichtung auf 1,5 % bis 2030 betrifft, so sehen mehrere Delegationen einen direkten Zusammenhang mit dem EU-Gesamtziel und halten eine solche Erhöhung für alle Mitgliedstaaten für zu ambitioniert. Einige Mitgliedstaaten sprachen sich allerdings dafür aus, dass verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen. Zwei Mitgliedstaaten bedauerten, dass die Ausnahmeregelung für geringere Energieeinsparungen gestrichen wurde, und mehrere andere betonten, dass bei der Umsetzung der politischen Maßnahmen und zwischen den Anrechnungszeiträumen Flexibilität erforderlich sei. Sie wünschten genauere Angaben zum Verhältnis zwischen den Einsparungen, die auf das EU-EHS zurückgehen, und den Einsparungen, die im Rahmen der Energieeffizienzrichtlinie erzielt werden sollen. Es wurden außerdem vorläufige Bedenken geäußert hinsichtlich des Ausschlusses von Einsparungen durch Technologien, die die direkte Verbrennung fossiler Brennstoffe nutzen, und insbesondere von Regelungen, die den Ersatz alter Heiztechnologien durch gasbetriebene Systeme oder Geräte fördern.

Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ (Artikel 3 und Artikel 25)

13. Die Delegationen bekundeten generell breite Unterstützung für den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ und dessen Aufnahme in die Richtlinie. Viele Mitgliedstaaten äußerten jedoch Bedenken hinsichtlich des Umfangs des vorgeschlagenen regulatorischen Eingreifens, der unscharf formulierten Bestimmungen und des durch Überwachungs- und Berichtspflichten bedingten höheren Verwaltungsaufwands. Was die Anwendung des Grundsatzes durch die nationalen Regulierungsbehörden und die Übertragungs-/Verteilernetzbetreiber für Gas und Strom angeht, so wurden ähnliche Bedenken angemeldet, wobei viele Mitgliedstaaten erklärten, dass Flexibilität notwendig sei und die Kosteneffizienz berücksichtigt werden müsse. Die Delegationen waren sich darin einig, dass diese Artikel weiter überarbeitet werden müssen, wenn ein Mehrwert für diese Richtlinie erzielt werden soll.

Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude (Artikel 5, 6 und 7)

14. Was den für öffentliche Einrichtungen vorgeschriebenen jährlichen Rückgang des Energieverbrauchs um 1,7 % betrifft, so äußerten mehrere Mitgliedstaaten vor allem Bedenken hinsichtlich der starren Zielvorgabe und der mangelnden Flexibilität bei der Festlegung des Beitrags von öffentlichen Einrichtungen zu den Gesamtzielen. Sie hoben auch die erhebliche Komplexität und den beträchtlichen Verwaltungsaufwand hervor, wenn es um die Festlegung und Aktualisierung des betroffenen Bestands öffentlicher Gebäude geht, gefolgt von der Rückverfolgung und Berichterstattung über die Durchführung im Rahmen des Governance-Systems. Einige Mitgliedstaaten halten die potenzielle Einbeziehung des sozialen Wohnungsbaus in den Anwendungsbereich für besonders besorgniserregend.
15. Die Anforderung, jährlich 3 % der Gesamtfläche der Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, zu renovieren und zu Niedrigstenergiegebäuden umzubauen, wird von vielen Mitgliedstaaten als zu strikt bewertet; sie bedauerten die Streichung von Ausnahmen und alternativen Ansätzen in diesem Artikel und wiesen insbesondere darauf hin, dass sich viele historische öffentliche Gebäuden unmöglich zu Niedrigstenergiegebäuden umbauen lassen. Mehrere Mitgliedstaaten merkten an, dass ihr Standpunkt zu diesem Artikel von der bevorstehenden Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden abhängt, in der die Berechnung der Werte für Niedrigstenergiegebäude festgelegt ist.

Energiemanagementsysteme und Energieaudits (Artikel 11)

16. Die Delegationen begrüßten generell die Überarbeitung dieses Artikels, wodurch das Kriterium für die Durchführung von Energieaudits und die Einführung von Energiemanagementsystemen geändert wurde und nun nicht mehr die Größe des Unternehmens sondern vielmehr sein Energieverbrauch maßgeblich ist. Viele Delegationen betonten jedoch, dass der Schwellenwert für den Energieverbrauch, der in den Artikel aufgenommen werden soll, genau bewertet werden müsse. Die neue Bestimmung, die Transparenz beim Energieverbrauch von Datenzentren vorschreibt, wurde positiv bewertet, bedarf jedoch noch der weiteren Feinabstimmung.

Energiearmut und schutzbedürftige Verbraucher (Artikel 8 und 22)

17. Was die Bestimmungen anbelangt, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Energieeffizienzmaßnahmen vorrangig zugunsten schutzbedürftiger Verbraucher und von Energiearmut betroffener Menschen zu ergreifen, so stimmen die meisten Mitgliedstaaten den damit verfolgten Zielen zu, kritisierten jedoch, dass die Bestimmungen schwer umsetzbar sind, insbesondere in Bezug auf Verwaltungsverfahren und Berichterstattung. Einige bekräftigten ferner, dass die Energiearmut Teil ihrer Sozialpolitik sei und die entsprechenden in der Energieeffizienzrichtlinie eingeführten Bestimmungen daher in ihrer Anwendung beschränkt oder nicht verbindlich bleiben sollten.

Wärme- und Kälteerzeugung (Artikel 24)

18. Dieser Artikel warf bei den Delegationen besondere Bedenken auf, da die Kriterien für die Definition eines effizienten Wärme- und Kältesystems nach einem festen Zeitplan bis 2050 verschärft worden sind. Mehrere Mitgliedstaaten stimmten zwar dem Ziel zu, die Primärenergieeffizienz und den Anteil der erneuerbaren Energien bei der Wärme- und Kälteerzeugung zu erhöhen, hatten jedoch Zweifel an dem Ansatz, einigen Technologien den Vorzug gegenüber anderen zu geben, beispielsweise in Bezug auf die Rolle der Abwärme, die hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung und die allgemeine Bezugnahme auf erneuerbare Energien. Ferner wurden Zweifel an dem Ansatz der erheblichen Modernisierung eines Fernwärme- und Fernkältesystems geäußert, demzufolge die neu festgelegten strengeren Kriterien gelten sollten. Mehrere Delegationen prüfen diesen Artikel derzeit noch, und eine eingehendere Prüfung dürfte notwendig sein, um den geeigneten Ansatz für die Effizienz bei der Wärme- und Kälteerzeugung festzulegen.